

Aktenzeichen: 3 AZR 625/97
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 23. März 1999
- 3 AZR 625/97 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 02. Oktober 1996
- 9 Ca 3067/96 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 06. August 1997
- 2 Sa 149/97 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Insolvenzschutz nach rechtskräftigem Versorgungsprozeß

Gesetz:

BetrAVG § 7; ZPO § 322

Leitsatz:

Steht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils fest, daß der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber keine Leistungen der betrieblichen Altersversorgung fordern kann, wirkt sich das Urteil auch auf die Einstandspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins nach § 7 BetrAVG aus. Die Insolvenz des Arbeitgebers führt zu keinem Ausfall von Versorgungsansprüchen. Es fehlt an der in § 7 Abs. 1 und 2 BetrAVG erforderlichen Ursächlichkeit.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 625/97
2 Sa 149/97 Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
23. März 1999

Kaufhold,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1999 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kremhelmer und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Goebel und Dr. Auerbach
für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 6. August 1997 - 2 Sa 149/97 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger macht einen Anspruch auf Insolvenzversicherung geltend. Die Parteien streiten vor allem darüber, wie sich die in zwei früheren Verfahren ergangenen rechtskräftigen Urteile auf den vorliegenden Rechtsstreit auswirken.

Der am 31. Oktober 1937 geborene Kläger war seit dem 1. Oktober 1964 bei Herrn O G beschäftigt, der als Einzelkaufmann eine Spedition betrieb. Er schloß am 1. Juni 1973 beim Gerling-Konzern eine Rückdeckungsversicherung. Versicherter war der Kläger, Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter Herr G . Mit Schreiben vom 22. August 1977 empfahl der Gerling-Konzern Herrn G , dem Kläger „eine Pensionszusage über die Versicherungsleistungen zu erteilen, damit Pensionsrückstellungen in den Bilanzen ausgewiesen werden können“. Ob dem Kläger eine Versorgungszusage erteilt wurde, ist zwischen den Parteien umstritten.

Mitte August 1985 kündigte Herr G das Arbeitsverhältnis des Klägers. Die Ehefrau und die beiden Söhne des Herrn G hatten Anfang August 1985 die G Spedition GmbH gegründet. Sie führte den Betrieb fort. Wann sie den Betrieb übernahm, wurde in den früheren Prozessen unterschiedlich beurteilt.



Am 10. September 1985 wurde über das Vermögen des Herrn G der Konkurs eröffnet. Am 30. September 1985 kündigte auch die G Spediti-
ons GmbH das Arbeitsverhältnis des Klägers. Nach dem im Kündigungsschutzpro-
zeß geschlossenen Vergleich endete das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des
31. Dezember 1985.

Im Jahre 1990 hat der Kläger beim Arbeitsgericht Lübeck auf Feststellung
der Versorgungspflichten der G Spediti-
ons GmbH geklagt und dem Pensions-
Sicherungs-Verein den Streit verkündet. Der Pensions-Sicherungs-Verein ist dem
Kläger beigetreten. Das Arbeitsgericht Lübeck hat im Urteil vom 10. Mai 1990 - 2 Ca
176/90 - offengelassen, ob dem Kläger überhaupt eine Versorgungszusage erteilt
wurde; es hat die Klage deshalb abgewiesen, weil der Betrieb erst nach Konkurs-
öffnung auf die G Spediti-
ons GmbH übergegangen sei. Das Landesarbeitsge-
richt Schleswig-Holstein hat mit Urteil vom 9. Oktober 1990 - 2 Sa 293/90 - die da-
gegen eingelegte Berufung des Pensions-Sicherungs-Vereins mit der Begründung
zurückgewiesen, es sei nicht schlüssig vorgetragen worden, daß dem Kläger eine
Versorgungszusage erteilt worden sei. Mit dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs hat
sich das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein nicht auseinandergesetzt.

Im Jahre 1992 hat der Kläger beim Arbeitsgericht Köln Klage auf Feststel-
lung der Insolvenzsicherungspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins wegen des
Konkurses des Herrn G erhoben. Das Arbeitsgericht Köln hat im Urteil
vom 8. Juli 1993 - 4 Ca 9204/92 - offengelassen, ob Herr G eine betriebliche
Altersversorgung zugesagt hatte. Es hat die Klage mit der Begründung abgewiesen,
daß der Betrieb schon vor Konkursöffnung auf die G Spediti-
ons GmbH
übergegangen sei und diese Gesellschaft nach § 613 a BGB die Rentenzahlung



schulde. Das Landesarbeitsgericht Köln hat im Urteil vom 4. Februar 1994 - 4 Sa 879/93 - die dagegen eingelegte Berufung des Klägers aus zwei Gründen zurückgewiesen: Der Kläger habe eine Versorgungszusage nicht substantiiert dargelegt. Zusätzlich und ausdrücklich „in erster Linie“ hat das Landesarbeitsgericht Köln seine Entscheidung darauf gestützt, daß nach dem Vortrag des Klägers der Betrieb nicht nach, sondern vor Konkurseröffnung auf die G Speditions GmbH übergegangen sei.

Auch die G Speditions GmbH wurde im Jahre 1994 zahlungsunfähig. Mit Beschluß vom 9. August 1994 hat das Amtsgericht Lübeck den Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgewiesen. Wegen dieser Insolvenz möchte der Kläger den Pensions-Sicherungs-Verein in Anspruch nehmen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Rechtskraft der früheren Urteile stehe der nunmehrigen Klage nicht entgegen. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 4. Februar 1994 befasse sich mit der Insolvenzversicherung anlässlich des Konkurses des Herrn G und erstrecke sich nicht auf die erst später eingetretene Insolvenz der G Speditions GmbH. Insoweit handele es sich um einen anderen Streitgegenstand. Im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein sei der Pensions-Sicherungs-Verein nicht Partei gewesen. Eine Rechtskrafterstreckung auf den Pensions-Sicherungs-Verein ergebe sich weder aus dem Prozeßrecht noch aus dem materiellen Recht. Eine nach § 7 Abs. 2 BetrAVG zu sichernde Versorgungsanwartschaft bestehe. Der Kläger hat behauptet, Herr G habe ihm bei einer Besprechung Ende Mai 1973 in Anwesenheit des Prokuristen B, des leitenden Angestellten S und des Versicherungsvertreters des Gerling-Konzerns Gü zugesagt, daß er am 1. Juni 2002 mit Erreichen der Al-



tersgrenze eine monatliche Altersrente von 1.800,00 DM erhalten und sich die Witwenrente auf monatlich 1.080,00 DM belaufen solle. Die betriebliche Altersversorgung habe durch die am 1. Juni 1973 abgeschlossene Rückdeckungsversicherung abgesichert werden sollen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß der beklagte Pensions-Sicherungs-Verein verpflichtet ist, dem Kläger bei Eintritt eines Versorgungsfalls Leistungen aus der Altersversorgungszusage seines früheren Arbeitgebers G in Höhe der Werte der Rückdeckungsversicherung Nr. 10/872 759 des Gerling-Konzerns zu erbringen.

Der beklagte Pensions-Sicherungs-Verein hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, sowohl das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein als auch das Landesarbeitsgericht Köln hätten rechtskräftig festgestellt, daß Herr G dem Kläger keine Versorgungszusage erteilt habe und weder Herr G noch die G Speditionen GmbH versorgungspflichtig gewesen seien. Die Rechtskraft beider Urteile schließe eine erneute Prüfung dieser Frage aus. Der beklagte Pensions-Sicherungs-Verein hat bestritten, daß dem Kläger eine Versorgungszusage erteilt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Klage abgewiesen. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch nicht zu.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

I. Die Klage ist trotz der rechtskräftigen Urteile des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 9. Oktober 1990 - 2 Sa 293/90 - und des Landesarbeitsgerichts Köln vom 4. Februar 1994 - 4 Sa 879/93 - zulässig.

Die materielle Rechtskraft ist eine negative Prozeßvoraussetzung. Bei Identität des Streitgegenstands und der Parteien darf keine erneute Sachentscheidung ergehen (ständige Rechtsprechung, vgl. u. a. BAG Urteil vom 12. Juni 1990 - 3 AZR 524/88 - BAGE 65, 194, 196 = AP Nr. 10 zu § 1 BetrAVG Hinterbliebenenversorgung, zu I 1 der Gründe; BGH Urteil vom 14. Juli 1995 - V ZR 171/94 - NJW 1995, 2993, m.w.N., und h. M. im Schrifttum, vgl. u. a. Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 2. Aufl., Einl. Rz 50; Musielak, ZPO, § 322 Rz 9; Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl., § 322 Rz 11; Zöller/Vollkommer, ZPO, 21. Aufl., § 322 Rz 19). Diese Identität fehlt.

1. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Urteil vom 9. Oktober 1990 über Versorgungsansprüche des Klägers gegen die G Spe- ditions GmbH entschieden. Im vorliegenden Fall macht der Kläger einen Insolvenzsicherungsanspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein geltend. Weder die Parteien noch der Streitgegenstand stimmen überein.

Der Insolvenzsicherungsanspruch ist zwar auf die Erbringung von Versorgungsleistungen gerichtet, aber nicht mit dem Versorgungsanspruch identisch (Blomeyer/Otto, BetrAVG, 2. Aufl., § 7 Rz 7, m.w.N.). Der Pensions-Sicherungs-Verein ist nicht Rechtsnachfolger des insolventen Arbeitgebers (Paulsdorff, Kommentar zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung, 3. Aufl., § 7 Rz 10), sondern Schuldner einer Ausfallhaftung. Inwieweit einem rechtskräftigen Urteil über das Bestehen und den Umfang der Versorgungspflichten des Arbeitge-



bers eine Bindungswirkung in einem nachfolgenden Rechtsstreit zwischen Arbeitnehmer und Pensions-Sicherungs-Verein zukommt, ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Klage auf Insolvenzversicherung.

2. Das Landesarbeitsgericht Köln hat sich im Urteil vom 4. Februar 1994 damit befaßt, ob der beklagte Pensions-Sicherungs-Verein wegen des Konkurses des Herrn G einstandspflichtig ist. Der nunmehr geltend gemachte Insolvenzversicherungsanspruch wird auf die später eingetretene Insolvenz eines anderen Arbeitgebers gestützt. Da die Ausfallhaftung des Pensions-Sicherungs-Vereins auf unterschiedlichen Lebenssachverhalten beruht, handelt es sich um verschiedene Streitgegenstände.

II. Die Klage ist unbegründet. Den Pensions-Sicherungs-Verein trifft nach § 7 BetrAVG keine Einstandspflicht. Das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 9. Oktober 1990 wirkt sich materiell-rechtlich auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Insolvenzversicherungsanspruchs aus. Aufgrund des Urteils hatte der Kläger keinen durchsetzbaren Versorgungsanspruch gegen die G Speditions GmbH. Die Insolvenz der G Speditions GmbH führte zu keinem Versorgungsausfall. Die für die Insolvenzversicherung erforderliche Kausalität fehlt.

1. Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 BetrAVG muß der Versorgungsempfänger durch die Insolvenz seines Arbeitgebers Versorgungseinbußen erleiden. Der ursächliche Zusammenhang ist auch bei Anwartschaftsberechtigten erforderlich (Blomeyer/Otto, BetrAVG, 2. Aufl., § 7 Rz 196). Dies ergibt sich sowohl aus dem systematischen Zusammenhang zwischen den Absätzen 1 und 2 des § 7 BetrAVG als



auch aus dem Zweck der Insolvenzversicherung. Sie ist nach dem Prinzip einer Vermögensschadensversicherung ausgestaltet (Höfer, BetrAVG, 3. Aufl., Stand: 1999, § 7 Rz 2712, m.w.N.). Wenn dem Arbeitnehmer durch die Insolvenz kein Schaden entsteht, erübrigt sich ein Insolvenzschutz.

2. Ist dem Arbeitnehmer in einem früheren Prozeß mit dem Arbeitgeber der Versorgungsanspruch rechtskräftig aberkannt worden, so kann er unabhängig von den Sicherungsfällen des § 7 Abs. 1 BetrAVG keine betriebliche Altersversorgung mehr verlangen. Für die gesetzliche Ausfallhaftung ist kein Raum mehr. Das nach § 7 BetrAVG versicherte Risiko fehlt.

III. Der Kläger hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Dr. Heither

Kremhelmer

Bepler

Goebel

Auerbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)